



# Spreitenbach

An die Ortsparteien von Spreitenbach

1. Juli 2019 / JM

41.1

## Neuregelung für das Aufstellen / Aufhängen von Abstimmungs- und Wahlplakaten

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Interesse der Verkehrssicherheit und zur Schaffung einheitlicher und fairer Voraussetzungen informieren wir Sie nachstehend über die neuen Bestimmungen für das Aufstellen / Aufhängen von Abstimmungs- und Wahlplakaten in der Gemeinde Spreitenbach.

Gemäss Art. 18 des kommunalen Polizeireglementes ist das "wilde Plakatieren" auf öffentlichem Grund verboten. Die weiterführenden Bestimmungen für Abstimmungs- und Wahlplakate sind neu wie folgt bestimmt, wobei die massgeblichen Anpassungen unterstrichen dargestellt sind:

### **Art. 18a Abstimmungs- und Wahlplakate**

<sup>1</sup> *Abstimmungs- und Wahlplakate auf öffentlichem Grund dürfen bewilligungsfrei und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen während maximal 4 Wochen vor dem Abstimmungs- bzw. Wahlsonntag aufgestellt werden. Sie müssen spätestens sieben Tage nach dem Urnengang entfernt werden.*

<sup>2</sup> *Im Zeitpunkt der Anbringung von Abstimmungs- und Wahlplakaten auf privatem Grund muss die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerschaft vorliegen.*

<sup>3</sup> *In der Gemeinde Spreitenbach ist Abstimmungs- und Wahlwerbung auf öffentlichem Grund nur entlang folgender Strassen zulässig:*

*- Landstrasse*

*- Industriestrasse*

<sup>4</sup> *An Kandelabern darf nicht mehr als ein Plakat angebracht werden.*

<sup>5</sup> *Bezüglich der genauen Standorte, Strassenabstände und Maximalflächen gelten im Übrigen die kantonalen Bestimmungen. <sup>1)</sup>*

<sup>6</sup> *Für rein kommunale Abstimmungen und Wahlen stellt die Gemeinde an den verankerten Standorten weitere Plakatständer zur Verfügung. Die Bewirtschaftung derselben erfolgt ausschliesslich durch die vom Gemeinderat bestimmte Stelle.*

<sup>7</sup> *Vorschriftswidrige Plakate werden durch die Organe der Gemeindeverwaltung ohne Vorankündigung und auf Kosten des Verursachers entfernt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, entfernte Plakate aufzubewahren.*

---

<sup>1)</sup> *Aktuell: Merkblatt "Wahl- und Abstimmungsplakate" des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.*

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**GEMEINDEKANZLEI SPREITENBACH**

Der Gemeindeschreiber

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Müller', with a stylized flourish at the end.

Jürg Müller

Beilagen:

*Merkblatt "Wahl- und Abstimmungsplakate" des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.*

Kopie per E-Mail an:

Bauverwaltung

Einwohnerkontrolle

Gemeinderat => ad acta 41.4

Gemeindewerke, z.H. Viktor Ott

Regionalpolizei